



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

27. August 2014

Erläuterung zur Revision der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV)

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung stützt sich insbesondere auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 4. Juni 2010 (SpV, SR 441.11). Diese legt die allgemeinen Ziele der Förderung der Mehrsprachigkeit fest, insbesondere in Bezug auf die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung, die Sprachkenntnisse des Bundespersonals, die sprachliche Aus- und Weiterbildung in den Amtssprachen sowie das Recht der Angestellten, in der Amtssprache ihrer Wahl zu arbeiten.
- Weisungen des Bundesrats zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung vom 22. Januar 2003 (Mehrsprachigkeitsweisungen). Diese stützen sich auf Artikel der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV, SR 172.220.111.3) und beinhalten eine Reihe konkreter Massnahmen in Bezug auf die Personalprozesse, die sprachlichen Anforderungen bei der täglichen Arbeit und die Arbeitssprache.
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1). Dieses regelt das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals und beinhaltet in Artikel 4 Ziele der Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung (Vertretung der Sprachgemeinschaften, Sprachkenntnisse).
- Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV, SR 172.220.111.3). Diese definiert unter anderem die Vorgaben des BPG in Sachen Mehrsprachigkeitsförderung (Art. 7 BPV).
- Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung vom 14. November 2012 (SpDV, SR 172.081). Diese regelt die Organisation der Sprachdienste, die Koordination der Tätigkeiten und die Qualitätsstandards der amtlichen Publikationen des Bundes in den einzelnen Sprachen.

In den vergangenen Jahren gab es verschiedene parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Die Vorstösse bezogen sich auf eine bessere Vertretung der Sprachgemeinschaften, insbesondere der Kader, auf verbesserte Sprachkompetenzen des Bundespersonals und auf eine messbare, verbindliche Umsetzung der Mehrsprachigkeitspolitik. Zwei vom Parlament im Jahr 2012 angenommene parlamentarische Vorstösse sind an dieser Stelle besonders zu erwähnen: die Motion 12.3009 der Staatspolitischen Kommission des Ständerats «Förderung der Mehrsprachigkeit» und die Motion Maire 12.3828 «Die administrative und hierarchische Zuordnung der oder des Mehrsprachigkeitsdelegierten überdenken». Die Motion 12.3009 verlangt vom Bundesrat eine Revision der Bundespersonalverordnung (BPV), um die Förderung der Mehrsprachigkeit durch die Festlegung von strategischen Zielen auszubauen, deren Umsetzung zu begleiten und zu kontrollieren sowie für eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften zu sorgen. Die Motion 12.3828 verlangt vom Bundesrat, die Funktion der oder des Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit dem GS-EFD zuzuordnen.

1.2. Kernpunkte der Revision

Bisland waren die Bestimmungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung in mehreren gesetzlichen Grundlagen verankert. Im Rahmen der Umsetzung der Motionen 12.3828 und 12.3009 werden diese gesetzlichen Grundlagen harmonisiert, um einen klaren und kohärenten Gesetzesrahmen zu schaffen, der sowohl die geltenden gesetzlichen Bestimmungen als auch die in den genannten Motionen verlangten Änderungen berücksichtigt.

Es müssen namentlich Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1, hier Art. 4 Abs. 2 Bst. e und e^{bis}), die Bundespersonalverordnung (BPV, SR 172.220.111.3, hier Art. 4, Art. 7 und Art. 18 Abs. 3 Bst. g), die Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (SR 172.220.11), das Sprachengesetz (SpG, SR 441.1, hier Art. 5, 9 und 20), die Sprachenverordnung (SpV, SR 441.11, hier Art. 6, 7 und 8) und die Mehrsprachigkeitsweisungen harmonisiert werden.

Alle Bestimmungen zur Mehrsprachigkeit werden in die SpV eingegliedert. Die Anliegen der Motion 12.3009 verfolgen ein allgemeines Ziel und betreffen nicht nur die Personalpolitik. Die Bestimmungen zur Sprachenpolitik werden deshalb künftig in der SpV verankert. Die jüngst erfolgten Änderungen der

BPV (Art. 4 Bst. e und e^{bis}) werden berücksichtigt. Die Mehrsprachigkeitsweisungen werden revidiert und aktualisiert, damit sie kohärent sind und mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Die derzeit in der BPV aufgeführten Bestimmungen zur Mehrsprachigkeit werden durch einen Verweis auf die SpV ersetzt.

Der geltende Artikel 7 SpV (Vertretung der Sprachgemeinschaften) wird geändert; Artikel 6 SpV (Sprachkenntnisse) und Artikel 8 SpV (Delegierte oder Delegierter des Bundes für Mehrsprachigkeit) werden durch die neuen Artikel 8 bzw. 8b ersetzt. Letztere werden inhaltlich angepasst, um den Motionen 12.3009 und 12.3828 gerecht zu werden. Artikel 6 SpV ist neu und steht am Anfang der Artikel, die die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung betreffen. So bekommt der Verordnungstext eine klare und kohärente Struktur. Die Artikel 8a, 8c und 8d sind ebenfalls neu und setzen die Prinzipien der Motion 12.3009 um, d.h. die Verabschiedung strategischer Ziele und die Überprüfung von deren Umsetzung. Des Weiteren klären sie die Zuständigkeiten der verschiedenen Einheiten bzw. der Arbeitgebenden der Bundesverwaltung in Sachen Sprachenförderung.

2. Erläuterungen zu den neuen und geänderten Ziffern

Artikel 6 bis 8d enthalten die Bestimmungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung.

Sie gelten für die Arbeitgeber des Personals der in Artikel 1 Absatz 1 BPV genannten Verwaltungseinheiten mit Ausnahme der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Angestellte der Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung; Angestellte der organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit der dezentralen Bundesverwaltung; Angestellte der organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, deren Personal dem BPG unterstehen und die nicht Arbeitgeber nach Art 3 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 3^{bis} BPG [EAV und SIR] sind; Staatsanwälte und Angestellte der Bundesanwaltschaft; Angestellte des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft).

Für diejenigen Bestimmungen, die ein Weisungsrecht des Bundesrats implizieren, gilt ein eingeschränkter Geltungsbereich (Art. 8a, 8b, 8c und 8d). Diese Bestimmungen richten sich an die Verwaltungseinheiten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b BPV (Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung und organisatorisch verselbstständigte Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit der dezentralen Bundesverwaltung; organisatorisch verselbstständigte Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, deren Personal nach dem BPG angestellt ist und die nicht Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 3^{bis} BPG [EAV und SIR] sind).

Art. 1 Geltungsbereich des 2. Abschnitts SpG

Artikel 1 ist bereits in der SpV enthalten und legt den Geltungsbereich des 2. Abschnitts SpG fest. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Änderung betrifft ausschliesslich die Aufhebung der Klammer «(Verwaltungseinheit)». Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung, um den Geltungsbereich des Abschnitts zu klären.

Art. 2 Verständlichkeit

Artikel 2 ist bereits in der SpV enthalten und regelt die Sprachenfrage für amtliche Publikationen. Abschnitt 2 dieses Artikels wurde geändert, um einen kohärenten und mit der Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung vom 14. November 2012 (SpDV) übereinstimmenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Der zweite Satz wird von Artikel 7 Absatz 2 SpDV übernommen, der seinerseits entsprechend geändert wird.

Abschnitt 2 verpflichtet die Verwaltungseinheiten, organisatorische Massnahmen zu treffen, die für die Sicherung der Qualität der Texte notwendig sind. Fachdienste müssen über genügend Zeit für das Verfassen, Übersetzen und Revidieren von Texten verfügen.

Um die Qualität der Texte zu verbessern, werden zahlreiche Hilfsmittel und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Angebote werden von der Bundeskanzlei koordiniert.

Art. 4 Internet

Artikel 4 ist bereits in der SpV enthalten und betrifft die Inhalte der Internetseiten der Verwaltungseinheiten. Abschnitt 1 dieses Artikels wurde präziser formuliert, um ihn mit der SpDV abzugleichen. Die Inhalte der Internetseiten werden je nach Tragweite und Einflussbereich gewichtet.

Art. 6 Chancengleichheit der Sprachgemeinschaften

Der Artikel ist neu und definiert in allgemeiner Form die Grundsätze der Sprachförderung in der Bundesverwaltung, die Chancengleichheit der Sprachgemeinschaften, das Recht der Angestellten, in der Amtssprache ihrer Wahl (sowohl mündlich wie auch schriftlich) zu arbeiten sowie die Verantwortung der Arbeitgeber, diese Chancengleichheit zu gewährleisten.

Die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Personalpolitik erlaubt es, das Potential der kulturellen Vielfalt zu nutzen. Der Artikel nimmt die Grundsätze der BPV (Art. 7 Abs. 2, aufgehoben) wieder auf, sowie einzelne Bestimmungen zur Chancengleichheit in den Mehrsprachigkeitsweisungen, insbesondere die Ziffern 12 und 51. Der Begriff «Sprachgemeinschaften» bezieht sich auf *nationale* Sprachgemeinschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Bundespersonalgesetzes BPG.

Art. 7 Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung

Artikel 7 ist bereits in der SpV enthalten und betrifft die Vertretung der nationalen Sprachgemeinschaften (gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. e BPG) in der Bundesverwaltung.

Der geltende Artikel 7 wurde im Sinne der Motion 12.3009 der Staatspolitischen Kommission des Ständerats «Förderung der Mehrsprachigkeit» geändert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die angestrebten Sollwerte für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der in der BPV genannten Verwaltungseinheiten mit Ausnahme derjenigen, die dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen angehören, und für die Kaderfunktionen (Lohnklassen 24 und höher) dieser Einheiten. Diese Änderungen folgen dem politischen Willen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Sie entsprechen auch dem Gehalt der Bestimmungen der Mehrsprachigkeitsweisungen (geltende Ziffer 21), gemäss denen die einzelnen Sprachgemeinschaften in allen Tätigkeitsbereichen der Verwaltung und auf allen Hierarchiestufen angemessen vertreten sein müssen.

Der geltende Absatz 1 ist grundsätzlicher Natur und wurde gestrichen, da sein formaler Inhalt bereits im BPG enthalten ist (Art. 4 Abs. 4 Bst. e).

Die in Absatz 1 festgelegten Sollwerte stützen sich auf die vom Bundesamt für Statistik in der Strukturerhebung des Jahres 2010 erhobenen Angaben über die Hauptsprachen der Bevölkerung. Die Sollwerte beziehen sich auf Personen aller Nationalitäten, die eine Amtssprache als Erstsprache angeben. Sie werden in Form von Bandbreiten angegeben, damit die Verwaltungseinheiten bei ihren Zielsetzungen mehr Flexibilität haben. Es versteht sich, dass es für gewisse Verwaltungseinheiten mit besonderen Arbeiten oder Berufsgattungen schwieriger sein kann, diese Ziele in kurzer Zeit zu erreichen. Bewerbungen von Vertretern und Vertreterinnen der minoritären Sprachgemeinschaften können in diesen Fällen weniger zahlreich sein.

Gemäss Absatz 2 (aktuell geltender Absatz 3) können diese Sollwerte bei den lateinischen Sprachgemeinschaften übertroffen werden. Diese Bestimmung dient der Förderung der minoritären Sprachgemeinschaften und entspricht dem Ziel der Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Eine mögliche Übervertretung lateinischer Sprachgemeinschaften ist besonders wichtig für die dezentralen oder in Gebieten der lateinischen Sprachgemeinschaften angesiedelten Dienste sowie für Berufe, bei denen sehr gute Kenntnisse der lateinischen Sprachen vorausgesetzt werden (insbesondere bei den Sprachdiensten).

Absatz 3 (aktuell geltender Absatz 4) wurde leicht angepasst, um die Gleichbehandlung bei der Auswahl der Bewerbungen, die die objektiven Kriterien der ausgeschriebenen Stellen erfüllen, und während des Anstellungsverfahrens zu gewährleisten. Ein Anstellungsverfahren mit reeller Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber setzt eine fachliche Evaluation der Bewerbungsdossiers durch Vertreterinnen und Vertreter aller Sprachgemeinschaften voraus. Ausserdem muss an den Be-

werbungsgesprächen mindestens eine Person anwesend sein, welche die von der Kandidatin oder vom Kandidat gewählte Amtssprache zumindest passiv beherrscht. Dies ist in den Ziffern 33 und 34 der Mehrsprachigkeitsweisungen festgehalten.

Der geltende Absatz 5 wurde ebenfalls in Absatz 3 des Revisionsentwurfs integriert. Der Inhalt von Absatz 6 wurde in Artikel 8d des Revisionsentwurfs verschoben.

Art. 8 Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Der Artikel regelt die sprachlichen Anforderungen und die Bedingungen für den Zugang zu sprachlichen Aus- und Weiterbildungen und ersetzt den geltenden Artikel 6. Er wurde im Sinne der Motion 12.2009 angepasst, insbesondere in Bezug auf die Sprachkenntnisse der Kader (Abs. 1 Bst. c) und auf die Voraussetzungen für die sprachliche Aus- oder Weiterbildung (Abs. 4), die vollumfänglich zu lasten des Arbeitgebers geht, wenn sie für die Ausübung der Funktion erforderlich ist.

Die allgemeine Bestimmung (Abs. 1 Bst. a) entspricht dem geltenden Recht, das verlangt, dass jede und jeder Angestellte der Bundesverwaltung über die für die Ausübung der Funktion erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer zweiten Amtssprache verfügt. Diese Bestimmung berücksichtigt die Tatsache, dass es in der Bundesverwaltung Bereiche gibt, bei denen besondere Kenntnisse einer zweiten Amtssprache nicht zwingend erforderlich sind.

Ab der Ebene der mittleren Kader sind die sprachlichen Anforderungen höher. Die mittleren Kader (Lohnklassen 24-29) sollten *möglichst* über passive Kenntnisse einer dritten Amtssprache verfügen (Bst. b). Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 8 SpV. Mittlere Kader mit Führungsfunktion und höhere Kader (Lohnklassen 30-38) müssen darüber hinaus über passive Kenntnisse der dritten Amtssprache (Bst. c) verfügen. Dies gilt ebenfalls für Mitarbeitende, die in einer Verwaltungseinheit tätig sind, bei welcher solche Kenntnisse notwendig sind, um auf professionelle und angemessene Art und Weise die Beziehungen zu den verschiedenen Sprachregionen sowie zum Ausland zu pflegen; es betrifft demzufolge Mitarbeitende, die nicht unbedingt eine Führungsposition inne haben, die aber eine wichtige Position im Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern der Bundesverwaltung sowie mit externen Partnern besetzen. Die Verwaltungseinheiten bestimmen die sprachlichen Anforderungen mithilfe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Es ist möglich, dass sehr gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Anstellung (noch) nicht über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen. Absatz 2 trägt dieser Tatsache Rechnung. Es versteht sich von selbst, dass gemäss Artikel 8 Personen, die bereits in der Bundesverwaltung arbeiten und noch nicht über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen, insbesondere die Kader, ebenfalls die Möglichkeit haben, Sprachkurse zu besuchen.

Gegenwärtig bietet das Ausbildungszentrum der Bundesverwaltung (AZB) ein Sprachkursprogramm in den drei Amtssprachen und in Englisch an. Die Kurse werden von externen Partnern durchgeführt. Sie bieten auch Einzel- oder Gruppenkurse sowie Formen des e-Learnings zum Erwerb spezifischer Sprachkenntnisse an. Je nach Bedarf können Sprachkurse auch direkt von den Verwaltungseinheiten organisiert werden.

Die Ausbildung in den Amtssprachen wird als bedarfsorientierte Aus- und Weiterbildung nach Artikel 4 Absatz 4 der Bundespersonalverordnung (BPV) betrachtet. Die Kosten für die Förderung der Sprachkenntnisse des Bundespersonals werden vom Arbeitgeber übernommen und den Angestellten wird dafür die Zeit zur Verfügung gestellt.

Art. 8a Strategische Ziele

Der Artikel ist neu und berücksichtigt ein Anliegen der Motion 12.2009, Schwerpunktziele als neues Instrument zur Förderung der Mehrsprachigkeit und des Personalmanagements festlegen zu können.

Der Artikel gibt dem Bundesrat die Kompetenz, für jede Legislatur strategische Schwerpunktziele zur Förderung der Mehrsprachigkeit festzulegen.

Art. 8b Delegierte oder Delegierter des Bundes für Mehrsprachigkeit

Der Artikel ersetzt den geltenden Artikel 8 über die Ernennung einer oder eines Delegierten für Mehrsprachigkeit durch das Eidgenössische Personalamt (EPA). Dieser Artikel wurde gemäss der Motion 12.3828 geändert, die eine Neuregelung der administrativen und hierarchischen Zuordnung dieser Stelle verlangt, um ihre Kompetenzen zu stärken sowie um dieser Stelle die Möglichkeit zu geben, in Unabhängigkeit ihre Funktion effektiv wahrzunehmen.

Gemäss Absatz 1 ernennt nun der Bundesrat eine Delegierte oder einen Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit. Sie oder er ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement zugeordnet.

Absatz 2 legt die Kompetenzen der oder des Delegierten für Mehrsprachigkeit fest. Diese Kompetenzen wurden teilweise im Sinne der Motion 12.3009 gestärkt, insbesondere im Hinblick auf die Koordination der Umsetzung der strategischen Ziele zur Förderung der Mehrsprachigkeit durch die Departemente und die Bundeskanzlei sowie die Begleitung und die Sensibilisierung der Departemente und der Verwaltungseinheiten. Die Aktivitäten der oder des Delegierten für Mehrsprachigkeit stehen im Einklang mit der Personalstrategie des Bundes.

Die organisatorischen und administrativen Funktionen der oder des Delegierten für Mehrsprachigkeit werden in Artikel 5 und in Artikel 6 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD) vom 17. Februar 2010¹ festgelegt. Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe g der BPV und Artikel 10 werden entsprechend geändert.

Art. 8c Umsetzung der strategischen Ziele durch die Departemente und Verwaltungseinheiten

Dieser neue Artikel dient der Umsetzung der Anliegen der Motion 12.3009. Er bezweckt die Klärung der Kompetenzen der verschiedenen Institutionen bei der Umsetzung der strategischen Ziele, die gemäss Artikel 8a vom Bundesrat festgelegt werden.

Die Rolle und die Kompetenzen, die in diesem Artikel vorgesehen sind, entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Mehrsprachigkeitsweisungen. Zu diesen Kompetenzen gehören die Ausarbeitung eines Massnahmenkatalogs und die Leitung der Umsetzung in den Verwaltungseinheiten durch die Departemente und die Bundeskanzlei (geltende Ziffern 31, 41 und 42) sowie die operationelle Umsetzung des Katalogs durch die Verwaltungseinheiten. Diese stellen auch die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung, die für die Umsetzung dieser Prioritäten notwendig sind (geltende Ziffer 14). Im Rahmen der Ausarbeitung des Massnahmenkatalogs konsultieren die Departemente und die Bundeskanzlei die Delegierte oder den Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit. Diese Konsultation kann beispielsweise im Rahmen der HR-Konferenz erfolgen. Dies garantiert die Koordination der Massnahmen zwischen allen Akteuren, die an der Mehrsprachenförderung beteiligt sind.

Art. 8d Kontrolle und Evaluation

Dieser neue Artikel dient der Umsetzung der Anliegen der Motion 12.2009. Er bezweckt die Klärung der Kompetenzen der verschiedenen Institutionen bei der Kontrolle und Evaluation der Ziele der Mehrsprachigkeitsförderung in der Bundesverwaltung.

Absatz 1 übernimmt den geltenden Artikel 7 Absatz 6 SpV. Gestützt auf Artikel 5 des BPG erstattet der Bundesrat den parlamentarischen Aufsichtskommissionen regelmässig Bericht und vereinbart mit ihnen die Form und den Inhalt der Berichte. Die geltende Vereinbarung vom Juni 2006 über die Berichte betreffend die Personalführung wurde am 27. Januar 2010 erneuert. Die Angaben stützen sich auf die Daten des Personalinformationssystems BV Plus, des SAP FI/CO und auf die Angaben der Departemente.

Gestützt auf Absatz 2 kann der oder die Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit die quantitative und qualitative Umsetzung der Zielwerte der Vertretung nach dem neuen Artikel 7 Absatz 1 überprüfen. Auf der Grundlage der Daten aus dem BV Plus stellt das EPA ihr oder ihm die statistischen An-

¹ SR 172.215.1

gaben über die Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Verwaltungseinheiten und in den Kaderfunktionen nach Artikel 7 Absatz 1 zur Verfügung.

Gemäss Absatz 3 legen die Departemente und die Bundeskanzlei nach Ablauf der Legislaturperiode der oder dem Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit alle vier Jahre einen Bericht über die Umsetzung der strategischen Schwerpunktziele innerhalb ihrer Verwaltungseinheiten vor.

Die Departemente und die Bundeskanzlei koordinieren das Verfahren der Datenerhebung und der Informationsvermittlung mit ihren Verwaltungseinheiten. Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Mehrsprachigkeitsweisungen 2003, Ziffer 105.

Falls die gelieferten Informationen nicht ausreichen, ist die oder der Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit gemäss Absatz 3 berechtigt, von den Verwaltungseinheiten und der Bundeskanzlei zusätzliche Informationen zur Umsetzung der Ziele zu verlangen. Absatz 4 betrifft die Umsetzung der strategischen Ziele. Auf der Grundlage der von den Departementen und der Bundeskanzlei eingereichten Berichte legt die oder der Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit dem Bundesrat alle vier Jahre eine Zusammenfassung über den Zustand der quantitativen und qualitativen Umsetzung der strategischen Schwerpunktziele innerhalb dieser Einheiten vor.

Absatz 5 stärkt die Kontrollkompetenzen der oder des Delegierten für Mehrsprachigkeit. Sie oder er ist dazu berechtigt, denjenigen Einheiten Empfehlungen abzugeben, die die gesetzlichen Grundsätze der Mehrsprachigkeitsförderung nicht einhalten. Diese Zuständigkeit entspricht dem in der Motion 12.3828 formulierten Anliegen.

Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung vom 14. November 2012

Art. 7 Abs. 2

Artikel 7 Absatz 2 SpDV wird geändert, damit dessen Inhalt mit dem geltenden Artikel 2 Absatz 2 SpV übereinstimmt. Der geltende Artikel 7 Absatz 2 SpDV verweist neu auf die SpV.

2. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010 für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)

Art. 6

Dieser Artikel ist neu und regelt die organisatorische Angliederung der Delegierten oder des Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit sowie seine Aufgaben gemäss Artikel 8b SpV.

Art. 10 Abs. 1 Bst. d

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d OV-EFD wird aufgehoben, denn die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung fällt nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Personalamtes (EPA), sondern in jenen des GS-EFD.

3. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV)

Art. 7 Mehrsprachigkeit

Artikel 7 BPV wird geändert, damit dessen Inhalt mit dem geltenden Artikel 6 SpV und den Mehrsprachigkeitsweisungen übereinstimmt. Der geltende Artikel 7 BPV verweist neu auf die SpV.

Art. 18 Abs. 3 Bst. g

Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe g BPV wird aufgehoben, denn die Koordination der Mehrsprachigkeitspolitik in der Bundesverwaltung fällt nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Personalamtes (EPA), sondern in jenen der oder des dem SG-EFD zugeordneten Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit.